

Eckpunkte für eine Reform des Anfechtungsrechts

Das Insolvenzanfechtungsrecht soll im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs sowie des Vertrauens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ausgezahlte Löhne gemäß den nachstehenden Eckpunkten reformiert werden:

1. Reform der Vorsatzanfechtung

- Der subjektive Tatbestand der bisherigen Vorsatzanfechtung und die hierzu von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten zahlreichen Beweisregeln verursachen insbesondere bei der mittelständischen Wirtschaft, aber auch bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von insolvenzbedrohten Unternehmen, erhebliche Rechtsunsicherheit. Zudem ist in einigen Fallgestaltungen der Gerechtigkeitsgehalt der Vorsatzanfechtung zweifelhaft. Die Reform soll diese Defizite beheben und insbesondere für mehr Rechtssicherheit sorgen.
- An die Stelle der bisherigen Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung soll eine Anfechtung wegen unlauterer Benachteiligung treten. Zweck der Unlauterkeitsanfechtung soll es sein, ein sozial inadäquates und deshalb zu missbilligendes Verhalten des Schuldners zu sanktionieren. Dabei soll das Gesetz die Fälle einer unlauteren Benachteiligung abschließend aufzählen und namentlich für die in der Praxis bedeutsame Frage, wann die Gewährung einer „Deckung“ (einer Sicherung oder Befriedigung für einen Insolvenzgläubiger) unlauter ist, klare Kriterien vorgeben.
- Die Unlauterkeit einer Deckung soll zunächst voraussetzen, dass der Schuldner sie in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit gewährt. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Deckung kongruent oder inkongruent ist (ob also der Gläubiger die Leistung so, wie sie konkret erfolgt, beanspruchen kann oder nicht). Dahinter steht die Überlegung, dass ein Schuldner, der die Insuffizienz seines Vermögens kennt, grundsätzlich nicht mehr weiterwirtschaften darf „wie bisher“, sondern Insolvenzantrag stellen muss.
- Eine in Kenntnis eigener Zahlungsunfähigkeit gewährte Deckung soll nur dann unlauter sein, wenn sie nicht Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs ist und hierfür auch nicht unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners gelangt, die zur Fortführung seines Unternehmens oder zur Sicherung seines Lebensbedarfs erforderlich ist. Damit soll die höchstrichterliche Rechtsprechung zur bisherigen Vorsatzanfechtung, wonach im Falle ernsthafter Sanierungsbemühun-

gen oder bei Zahlungen „in bargeschäftsähnlicher Lage“ ein „anfechtungsrechtlich unbedenklicher Wille“ indiziert sei, kodifiziert und weiterentwickelt werden.

- Ein Gläubiger soll nicht wissentlich einen Beitrag zur Insolvenzverschleppung leisten dürfen. Mit einer Anfechtung soll daher ein Gläubiger dann rechnen müssen, wenn er bei Gewährung der Deckung alle Unlauterkeitsmerkmale positiv kennt. Der Gläubiger muss wissen, dass der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung zahlungsunfähig ist. Er muss außerdem wissen, dass der Schuldner seine eigene Zahlungsunfähigkeit kennt, etwa weil der Schuldner dies dem Gläubiger gegenüber eingeräumt hat. Schließlich muss er wissen, dass die Deckung nicht Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs ist, etwa weil ein Sanierungskonzept völlig fehlt oder die angestrebte Sanierung erkennbar aussichtslos ist, und dass für die gewährte Deckung auch nicht unmittelbar eine Gegenleistung, keine gleichwertige Gegenleistung oder keine zur Fortführung des Unternehmens erforderliche Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners gelangt.
- Für alle vorgenannten Merkmale soll der Insolvenzverwalter darlegungs- und ggf. beweispflichtig sein. Dadurch soll ein auf Rückzahlung in Anspruch genommener Gläubiger gegenüber der bisherigen Vorsatzanfechtung beweisrechtlich erheblich besser gestellt werden. Soll die Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aus äußeren Umständen abgeleitet werden, wird es hierfür gewichtiger Beweisanzeichen bedürfen. In der Begründung des Regelungsentwurfs soll insoweit klargestellt werden, dass verkehrsübliche Zahlungserleichterungen, die Gläubiger ihrem Schuldner – etwa im Zusammenhang mit saisonalen oder witterungsbedingten Schwankungen – vorübergehend gewähren, für sich genommen im Regelfall kein solches gewichtiges Beweisanzeichen sein werden. Die Kenntnis eines Arbeitnehmers von der Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts zur bisherigen Vorsatzanfechtung einen Gesamtüberblick über die Zahlungs- und Liquiditätslage des schuldnerischen Unternehmens voraus. Diese arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung soll durch die Neuregelung nicht berührt werden. In der Begründung des Regelungsentwurfs soll überdies klargestellt werden, dass der erforderliche Gesamtüberblick auch bei Arbeitnehmern in herausgehobenen Funktionen oder bei Arbeitnehmern, die im kaufmännischen Bereich oder in der Finanzbuchhaltung tätig sind, nicht per se unterstellt werden darf.

- Die Frist für die Unlauterkeitsanfechtung von Deckungsgeschäften soll fünf (statt bisher zehn) Jahre betragen.
- Weitere Fälle der Unlauterkeitsanfechtung sollen sein entgeltliche Verträge mit nahestehenden Personen, durch die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden, sowie sonstige Rechtshandlungen (also keine Deckungen), die der Schuldner mit dem Vorsatz vornimmt, seine Gläubiger zu benachteiligen (etwa Vermögensverschiebungen an Nichtgläubiger in der Krise). Insoweit soll es keine wesentlichen Abweichungen vom derzeitigen Rechtszustand geben.

2. Kodifizierung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Vorliegen eines Bargeschäfts bei verspäteten Lohnzahlungen des Arbeitgebers

- Bargeschäfte sind bereits nach der geltenden Gesetzeslage anfechtungsrechtlich privilegiert. Sie unterliegen nur der Vorsatzanfechtung. Bargeschäfte sollen künftig noch weitergehend privilegiert werden und auch von der Unlauterkeitsanfechtung ausgenommen sein, wenn sie zur Fortführung des Unternehmens erforderlich sind (siehe bereits unter Ziffer 1 4. Gedankenpunkt). Solche besonders privilegierten Bargeschäfte werden insbesondere naheliegen bei Entgeltzahlungen eines insolventen Arbeitgebers, mit denen die Arbeitnehmer auch weiterhin an den Arbeitgeber gebunden werden sollen und damit die Fortführung des Betriebs ermöglicht werden soll.
- Bei Lohnzahlungen liegt nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Bargeschäft vor, wenn der Arbeitgeber in der Krise Arbeitsentgelt für vom Arbeitnehmer in den vorhergehenden drei Monaten erbrachte Arbeitsleistungen bezahlt. Um insoweit die Rechtssicherheit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhöhen und ihr Vertrauen darin zu stärken, dass sie Löhne, die sie in engem zeitlichen Zusammenhang mit der erbrachten Arbeitsleistung erhalten, auch behalten dürfen, soll die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kodifiziert, d.h. explizit gesetzlich festgeschrieben werden.

3. Weitere Klarstellungen/Änderungen:

- a) Klarstellung, dass während der Krise durch Zwangsvollstreckung erlangte Deckungen der Inkongruenzanfechtung nicht unterliegen

- Nach geltendem Recht ist die Anfechtung inkongruenter Deckungen unter leichteren Voraussetzungen möglich als die Anfechtung kongruenter Deckungen. Denn ein Insolvenzgläubiger, der eine ihm nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zustehende Leistung erhält, erscheint weniger schutzwürdig als ein Gläubiger, dem eine nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis geschuldete Leistung gewährt wird. Der Bundesgerichtshof und das Bundesarbeitsgericht sehen in ständiger Rechtsprechung eine während der Krise (also in den letzten drei Monaten vor Insolvenzantragstellung) im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Vollstreckungsdruck erlangte Deckung als inkongruent an. Diese Rechtsprechung hat zur Folge, dass vollstreckende Gläubiger auch dann mit einer Anfechtung rechnen müssen, wenn sie bei Beitreibung ihrer Forderung keine Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners haben. Besonders betroffen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen rückständiger Lohnforderungen gegen ihren Arbeitgeber vollstrecken, ohne im Regelfall dessen Insuffizienz zu kennen.
- Der Regelungsentwurf soll mehr Rechtssicherheit für solche Gläubiger schaffen, die lediglich die vom Staat zur Verfügung gestellten gesetzlichen Zwangsmittel nutzen. Hierzu soll klargestellt werden, dass eine Deckung nicht allein deswegen inkongruent ist, weil der Gläubiger die Sicherung oder Befriedigung durch Zwangsvollstreckung erlangt. Damit soll ein Regelungsvorschlag wieder aufgegriffen werden, der bereits im Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung (BT-Drs. 16/886) enthalten war, seinerzeit aber nicht Gesetz wurde. Bei der Bewertung der Inkongruenz einer Deckung soll künftig auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis abgestellt werden und nicht auf die Art und Weise ihrer Herbeiführung.
- Der von der Rechtsprechung angeführten Überlegung, dass in der Krise das Prioritätsprinzip der Einzelzwangsvollstreckung durch den Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbehandlung verdrängt wird, würde dadurch keineswegs der Boden entzogen. Eine im Wege oder durch Drohung mit der Zwangsvollstreckung erlangte Sicherung oder Befriedigung kann als kongruente Deckung anfechtbar sein. Dazu muss der Anfechtungsgegner aber zumindest Umstände kennen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen. Das dürfte bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Blick auf die arbeitnehmerfreundliche höchstrichterliche Rechtsprechung allerdings die seltene Ausnahme sein.

b) Klarstellung, dass der Rückerstattungsanspruch erst mit Geltendmachung durch den Insolvenzverwalter fällig wird und mithin erst von diesem Zeitpunkt an verzinst werden muss

- Auf der Rechtsfolgenseite soll klargestellt werden, dass der Insolvenzverwalter den Anfechtungsanspruch geltend machen muss. Erst zu diesem Zeitpunkt wird künftig der Anspruch fällig sein und mithin eine Pflicht zur Verzinsung bestehen.
- Dadurch sollen Anfechtungsgegner bei Geldschulden vor hohen Zinszahlungen bewahrt werden, wenn der Insolvenzverwalter sich erst sehr spät entschließt, den Anfechtungsanspruch geltend zu machen.

c) Durchführung etwaiger Folgeänderungen im Anfechtungsgesetz (AnfG)

- Im AnfG, das für die Anfechtung gläubigerbenachteiligender Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens gilt, sollen entsprechende Änderungen vorgenommen werden.
- Soweit Übereinstimmungen zwischen der Anfechtbarkeit innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens bestehen, soll es diese auch künftig geben.